



Die Sozialdemokratinnen

A-1014 Wien, Löwelstraße 18
Telefon: + 43 1 / 534 27 Dw. 272
Fax: + 43 1 / 534 27 Dw. 292
e-mail: frauen@spoe.at
<http://frauen.spoe.at/>

Wien, am 31. März 2015

An das
Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Begutachtung Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (98/ME, XVV. GP)

Der Schutz der Integrität ist ein wesentliches Element eines selbstbestimmten Lebens von Frauen und Mädchen. Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 werden daher endlich wichtige frauenpolitische Forderungen umgesetzt, die die rechtliche Position der Opfer von sexueller Gewalt verbessern werden. Diese Haltung im Entwurf wird von uns daher außerordentlich begrüßt.

Besonders begrüßenswert finden wir die **Neuformulierung des § 205a** (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung), indem Beischlaf oder diesem gleichzusetzende sexuelle Handlungen (Oral/Analverkehr) ohne Einverständnis pönalisiert werden. Damit werden Fälle von unerwünschtem Geschlechtsverkehr strafbar, wie in Fällen, in denen die Frau z.B. durch Weinen und Nein-Sagen zum Ausdruck bringt, dass sie nicht will. Erfasst ist auch der Fall, dass das Einverständnis der Frau durch Einschüchterung und/oder Ausnutzen einer Zwangslage erlangt wurde.

Besonders wichtig ist für uns auch die Erweiterung des **Tatbestands der sexuellen Belästigung §218**. Denn „wer eine Person durch eine geschlechtliche oder eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung an ihr oder durch eine geschlechtliche Handlung vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen belästigt“ (Strafrechtsänderungsgesetz 2015, §218)

soll nun auch endlich strafgesetzlich verfolgt werden können. Dieser Tatbestand ist besonders wichtig, um die körperliche Integrität von Frauen und Mädchen umfassender wahren zu können.

Außerdem möchten wir die **Ausweitung der Erschwerungsgründe § 33** hervorheben. Wir begrüßen, dass es nun Erschwerungsgründe, wie die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine unmündige Person (bis 14) oder in deren Gegenwart und gegen nahe Angehörige geben soll und es auch erschwerend gilt, wenn eine Tat u.a. wegen des Geschlecht, der ethnischen Herkunft oder der sexuellen Orientierung einer Person gegen diese begangen wird („hate crimes“).

Darüber hinaus möchten wir außerdem noch den **§ 74 Ausweitung der gefährlichen Drohung** auf den Bereich Drohung mit einer Bekanntgabe von Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich oder der Zugänglichmachung von Fotos und den neu eingeführten **§ 120a „Cybermobbing“** hervorheben, die beide wichtige Schritte für den Umgang mit Gewalt darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Andrea Brunner
SPÖ-Bundesfrauengeschäftsführerin